

An
DI Norbert Gleirscher
Landesregierung
Büro Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per E-Mail: norbert.gleirscher@tirol.gv.at

Bearbeiter/-in: Dr. Silvia Engel-Breyer
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 15.3.2024

Betreff: 1068/2023 Antrag/Selbstständig betreffend Hundehaltung in Tirol

Sehr geehrter Herr DI Gleirscher,

die Österreichische Tierärztekammer erstattet zu dem Antrag 1068/23 des FPÖ-Landtagsklubs Tirol bzw. der Abgeordneten Alexander Gamper, KO Markus Abwerzger, Patrick Haslwanter, KO-Stv. Evelyn Achhorner, Andreas Gang, Gudrun Kofler und Daniel Marschik betreffend Hundehaltung in Tirol folgende

S t e l l u n g n a h m e.

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt die Bemühungen die Regelungen betreffend der Hundehaltung in Tirol zu verbessern.

Die Österreichische Tierärztekammer, als Interessenvertretung der Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte spricht sich klar gegen eine Verpflichtung unserer Mitglieder aus, eine geplante (jährliche?) Kontrolle hinsichtlich der korrekten Eintragung in amtlichen Datenbanken für Listenhunde und Mischlinge durchzuführen. Tierärztinnen und Tierärzte sind keine Exekutivorgane, haben hier auch keine hoheitlichen Befugnisse und können daher eine derartige Kontrolle gar nicht durchführen.

Betreffend der Erstellung einer Liste von Hunderassen und deren Mischlingen, die rassebedingt als gefährlich eingestuft werden, ist im Allgemeinen aus unserer Sicht folgendes auszuführen: Von der Österreichischen Tierärztekammer wird die Einführung einer Rassenliste grundsätzlich abgelehnt, da die Gefährlichkeit eines Hundes jedenfalls nicht allein an seiner Rasse festgemacht werden kann. Es liegen auch bislang keinerlei Stellungnahmen von Experten vor, welche die Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgehensweise rechtfertigen würde. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob bei dem betreffenden Hund wegen seiner Haltung und/oder seiner Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Zudem ist für die Beurteilung des Gefahrenpotentials von Hunden auch eine Zusatzausbildung aus dem Bereich der veterinärmedizinischen Verhaltensmedizin notwendig. Nur mit einer solchen Zusatzausbildung kann das Vorliegen einer Verhaltensanomalie festgestellt und können in weiterer Folge geeignete Maßnahmen empfohlen werden, dies trifft für Amtstierärzte wie für praktizierende Tierärzte gleichermaßen zu. Ein bundesweit einheitliches Vorgehen in der Beurteilung des Gefahrenpotentials eines Hundes (Stichwort: Wesenstest) wurde bereits vor einigen Jahren thematisiert, jedoch am fehlenden Interesse der Länder nicht umgesetzt.

Betreffend Sachkundenachweis:

In einigen Ländern gibt es bereits bestehende Regelungen für die Erbringung einer Sachkunde für die Haltung von Hunden. Die Österreichische Tierärztekammer regt darüber hinaus einen einheitlichen Sachkundenachweis für alle Hundehalter an, wie es auch in der Novelle zum Tierschutzgesetz vorgesehen ist. Dabei ist zu beachten, dass der Sachkundenachweis bereits vor Aufnahme der Haltung erworben werden muss, dadurch soll vermieden werden, dass aufgrund von Unkenntnis keine folgenschweren Fehler bei der Anschaffung des Hundes selbst passieren, wie etwa die Auswahl einer für den Halter nicht adäquaten Hunderasse, die Anschaffung von Qualzucht-Hunden oder die falsche Einschätzung der mit der Hundehaltung verbundenen Aufgaben und Erfordernisse.

Unseres Erachtens sollte diese Regelung nicht nur auf Ersthundehalter, wie in § 6a Abs 9 Landes-Polizeigesetz Tirol¹ festgehalten, beschränkt, sondern für alle Hundehalter bindend sein, dies unabhängig davon ob sie bereits Erfahrung in der Haltung von Hunden mitbringen oder nicht. Mit der Regelung für Personen „die erstmals einen Hund anmelden“ wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Es sollte für alle Hundehalter mit bereits angemeldeten Hunden, die Absolvierung eines Sachkundekurses oder Schulung zumutbar sein.

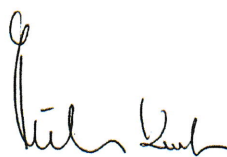
Im Zusammenhang mit dem Sachkundekurs für Hunde schlagen wir das ÖTK-Hundezertifikat als wissenschaftlich begleitetes Sachkundeschulungsprogramm vor. Das ÖTK-Hundezertifikat der Österreichischen Tierärztekammer ist eine Schulung zur Erlangung des Sachkundenachweises, das sowohl das Wissen zur Gefahrenvermeidung und Bissprävention als auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine tierschutzkonforme Hundehaltung gemäß dem österreichischen Tierschutzgesetz vermittelt. Die Schulungsunterlagen wurden von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz eingehend auf die Übereinstimmungen mit den Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes samt Verordnungen überprüft und zertifiziert. In Vorarlberg wird dieser Sachkundekurs (Inhalt ident mit dem ÖTK

¹ § 6a (9) Landes-Polizeigesetz Tirol: Der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet (Abs. 8 lit. a), hat den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) zu übermitteln. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sachkundenachweis zu erlassen, wobei die Ausbildungsberechtigung, die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildung festzulegen sind. Siehe auch Verordnung über Sachkundenachweis für Hundehalter
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20200312_30/LGBLA_TI_20200312_30.pdfsig

Hundezertifikat) bereits über viele Jahre hindurch umgesetzt auch in Deutschland (z.B. Bayern) kommt dieses Schulungsprogramm schon lange zur Anwendung.

Die Österreichische Tierärztekammer hofft mit den aufgezeigten Punkten für eine ausreichende Hilfestellung gesorgt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Frühwirth', written in a cursive style.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer